

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2020)

zum Thema:

Zugriffe auf POLIKS-Daten

und **Antwort** vom 11. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22717
vom 13. Februar 2020
über Zugriffe auf POLIKS-Daten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Änderungen im Umgang mit Anträgen nach dem IFG in seiner behördlichen Praxis veranlasst der Senat in Folge des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31.01.2020 zu 2 K 182.19?
2. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der im Urteil noch einmal ausdrücklich zitierten Regelvermutung des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IFG Berlin zur Nichtschwärzung von Daten betreffend die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers unter Nennung des Namens, Titels, Funktionsbezeichnung und dienstlicher Rufnummer seine bisherige Praxis, in Akteneinsichten nach Art. 45 II VvB derartige Daten zu schwärzen, wie etwa betreffend die Mitarbeiter der sogenannten Entschädigungskommission zur Schießstandaffäre? Erachtet der Senat diese Praxis weiterhin als grundsätzlich zulässig? Wenn ja, weshalb?

Zu 1. und 2.:

Das angesprochene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31. Januar 2020 ist noch nicht rechtskräftig, da der Beklagte innerhalb der gesetzlichen Frist Rechtsmittel eingelegt hat. Eine Bewertung des Urteils durch den Senat vor Eintritt der Rechtskraft wäre verfrüht.

Unabhängig davon ist nach einer ersten Prüfung anzumerken, dass die Frage nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes des § 6 Absatz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz sowie nach dem Eingreifen der Regelvermutung in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz seitens der betroffenen Stellen stets im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist.

3. Wo und in welcher konkreten Form – e.g. Benennung des Dateiformats etc. – werden Zugriffsdaten auf POLIKS-Einträge betreffend natürliche Personen gespeichert? Wie lange sind diese Daten gespeichert? Sind diese durch User oder Administratoren veränderbar?

Zu 3.:

Im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) wird jede Anfrage im Informationssystem in Form eines sogenannten Log-Files im ASCII-Format¹ gespeichert. Diese Dateien werden auf einen beim IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) betriebenen File-Server überspielt und stehen dann für die Polizei Berlin nur noch im lesenden Zugriff zur Verfügung. Mit dem Recht dieses lesenden Zugriffs sind nur sehr wenige Mitarbeitende der mit dieser Aufgabe betrauten Dienststelle ausgestattet. Das ITDZ selbst stellt nur die Server-Hardware im Hochsicherheits-Datacenter für POLIKS zur Verfügung und hat keinen Zugriff auf die Domäne der Polizei. Gemäß § 62 Absatz 4 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) beträgt die Speicherfrist für die Datenschutzprotokolle zwei Jahre.

4. Wie viele Zugriffe auf POLIKS-Datensätze aus welchen Kategorien von Anlässen (e.g. Halterabfrage etc.) hat es in den Jahren 2014 bis 2019 jeweils jährlich gegeben?

Zu 4.:

Im vollständig ausgewerteten Jahr 2019 kam es zu knapp 6,3 Millionen Zugriffen über die POLIKS-Schnellauskunft auf POLIKS-Personen-Datensätze.

Die Gesamtzahl des Jahres 2018 steht aufgrund der zweijährigen Speicherfrist nicht mehr vollständig zur Verfügung. Eine Halterabfrage ist ein Zugriff auf ein Fremdsystem, deren Zugriffe aufgrund der Fragestellung („POLIKS-Datensätze“) hier nicht ausgewertet wurden.

Zu jeder Abfrage ist ein katalogbasierter Abfragegrund anzugeben. Die Häufigkeitsverteilung auf die verwendeten Abfragegründe ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Abfragegründe	2018²	2019	2020³
Aktenbereinigung	57	17	5
Amtshilfe	18.822	18.045	2.636
Aufgefundene oder verkehrsbehindernde Fahrzeuge	149	53	22
Auswertung	13.973	18.422	3.032
Datenpflege	11.052	8.779	2.404
Fahndung, Grenzfehndung, Kontrollstelle	18.660	12.362	1.954
Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer tätigen Person im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung	7.259	6.760	872
Gefahrenabwehr	117.538	152.431	27.640
Identifizierung - Abwehr von Gefahren	144	149	48
Identitätsprüfung	708.006	845.598	110.826
Nichtbeachten Anhalteaufforderung oder Unfallflucht	146	118	19
Sonstige Anlässe	19.768	21.873	3.690
Strafverfolgung	330.089	422.688	65.063
Strafverfolgung - Verfahren gegen Betroffene	98.170	122.133	20.131

¹ American Standard Code for Information Interchange

nen			
Strafverfolgung - Verfahren gegen Dritte	34.467	39.602	6.097
Strafvollstreckung	14.795	18.797	3.381
Überprüfung an Kontrollstelle	398	584	114
Überwachung Straßenverkehr	10.122	12.317	1.953
Verdacht Diebstahl oder missbräuchliche Nutzung	146	222	36
Verfolgung sonstiger Verstöße	188	273	25
Verfolgung von OWI	70.264	82.862	12.097
Verfolgung von Verkehrs-OWI (Ermittlungsverfahren)	506	692	124
Verhinderung von Straftaten	222	429	150
Verifizierung - Abwehr von Gefahren	134	72	15
Vorgangsbearbeitung	3.667.439	4.507.508	721.127
Gesamt	5.142.514	6.292.786	983.461

Quelle: Abfrage aus dem Datenschutzprotokoll, Stand 24.02.2020

² 24.02.2018 – 31.12.2018

³ 01.01.2020 – 24.02.2020

Berlin, den 11. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport